

**Geschäftsordnung für den
Medien- und Informationstechnologierat Köln
(„Medien- und IT-Rat“)
in der Fassung vom 01.04.2003**

Präambel

Der Wirtschaftsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2000 die Einrichtung eines Medien- und IT-Rates für die Stadt Köln beschlossen. Der Medien- und IT-Rat gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Medien- und IT-Rates

1. Der Medien- und IT-Rat übernimmt die Bündelung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung im Bereich der Standortentwicklung für die Medien und IT-Wirtschaft.
2. Er berät in Fragen der Standortpolitik und –förderung und wirkt bei struktur- und standortpolitischen Entscheidungen mit.
3. Er erörtert praxisorientierte Arbeitsprogramme, Projekte und Maßnahmen und unterstützt den Aufbau von Initiativen für den Medien- und IT-Standort Köln.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Medien und IT - Rat setzt sich aus Führungspersönlichkeiten der Medien- und IT-Unternehmen mit Hauptsitz im Kölner Raum sowie aus Vertretern der Politik und der Stadtverwaltung zusammen.
2. Ihm gehören max. 30 Mitglieder an.
3. Zur Unterstützung einer projektorientierten, effektiven Arbeitsweise richtet der Medien- und IT-Rat eine "Medien-Gruppe" sowie eine "IT-Gruppe" (im Folgenden Fachgruppen genannt) ein.

4. Der Medien und IT-Rat hat zwei Sprecher/-innen, die jeweils aus der Mitte der beiden Fachgruppen als Gruppenvorsitzende vorgeschlagen und vom Medien- und IT-Rat bestätigt werden. Der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz im Medien- und IT-Rat wechselt jährlich zwischen den Sprechern/Sprecherinnen der beiden Fachgruppen.
5. Die Mitgliedschaft endet bei Verlust der Funktion des jeweiligen Mitgliedes.
6. Eine Nachbesetzung aus den Unternehmen und Parteien/Fraktionen ist bei Ausscheiden eines Mitgliedes möglich.

§ 3 Vorschlagsrecht und Berufung

1. Anträge zur Neuaufnahme von Mitgliedern werden in einer ordentlichen Sitzung des Medien- und IT- Rates vorberaten.
2. Eine Beschlussfassung über die Berufung von neuen Mitgliedern erfolgt im Wirtschaftsausschuss in nicht –öffentlicher Sitzung.

§ 4 Vertretung

Der Medien und IT- Rat wird nach außen hin durch den/die Vorsitzende/n des oder durch seine/n Stellvertreter/in bzw. die beiden Fachgruppensprecher/-innen vertreten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Medien und IT- Rat tritt zu regelmäßigen Sitzungen (mindestens zweimal pro Kalenderjahr) zusammen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der jeweils amtierenden Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende des Beirats eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens vier der Beiratsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt über die geschäftsführende Stelle beim Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtplanung bei Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die

Tagesordnung anzumelden. Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich von einem anderen Vertreter seines Unternehmens bzw. seiner Institution/Organisation vertreten lassen.

4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Protokollführung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungsleitung. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmt der Medien- und IT-Rat mehrheitlich aus seiner Mitte ein anderes Mitglied für die Leitung der Sitzung.
5. Die Beschlüsse des Medien- und IT-Rates werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die Vertreter aus Wirtschaft und Politik. Der Medien- und IT-Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vertreter der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Beirats.
7. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse werden an den Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beschlußfassung bzw. Kenntnisnahme weitergeleitet.
8. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/ der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zuzustellen bzw. zu übergeben. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn der Medien- und IT-Rat sie in der folgenden Sitzung bestätigt.

§ 6

Einrichtung von Arbeitsgruppen

Der Medien- und IT-Rat ist berechtigt, zur vertiefenden Behandlung spezifischer Themen weitere Arbeitsgruppen einzurichten sowie Gesprächsforen, Workshops o. ä. zu initiieren.

§ 7

Inkrafttreten, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Medien- und IT-Rat und vom Wirtschaftsausschuss beschlossen wird.
2. Änderungen und Ergänzungen können jederzeit vom Medien- und IT – Rat beschlossen werden. Eine Bestätigung durch den Wirtschaftsausschuss ist erforderlich.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beratungsergebnisse grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht für eine öffentliche Behandlung bestimmt sind
2. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Köln, den 01. 04. 2003